

Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schulasistenz

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 19 Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz – Bgld. ChG, LGBI. Nr. 31/2024 in der geltenden Fassung, umfasst Schulasistenz die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung durch Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um Menschen mit Behinderungen, die eine Pflichtschule besuchen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu ermöglichen, die sie auf Grund der Beeinträchtigung nicht selbst oder nicht ohne Hilfe erhalten können. Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch die Förderung der Beistellung einer Schulasistenz erfolgen.

(2) Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der tatsächlichen Gehaltskosten samt Overhead-Kosten für die Schulasistensen unter Berücksichtigung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Unter Schulasistenz versteht man Personen zur Unterstützung/Stellvertretung, zur pflegerischen Begleitung und zur medizinischen Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen.

(3) Die Förderung wird nur auf Antrag im Sinne des § 4 der gegenständlichen Richtlinien gewährt.

(4) Eine Schulasistenz kann erst gewährt werden, wenn für das zu fördernde Kind keine andere gleichwertige Betreuung mit Rechtsanspruch, oder aufgrund privatrechtlicher Leistung gewährt wird.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Geschlechtsform angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise.

§ 3

Aufgaben der Schulasistenz

(1) Eine Schulasistenz darf nur unterstützende/stellvertretende, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen (z.B. Begleitung beim Auszeitnehmen, Hilfe beim Toilettengang, bei den Mahlzeiten, beim An- und Auskleiden, Inkontinenzversorgung, Verabreichung von erforderlichen Routine- und Notfallmedikamenten, Absaugen mittels Absaugvorrichtung aus dem Mund-Nasen-Rachenraum oder

Trachealkanüle, Umgang mit PEG-Sonde, Zystofix, Insulinverabreichung usw.) und keine pädagogischen Maßnahmen für die Kinder mit Behinderungen tätigen.

(2) Eine Schulasistenz darf mehrere Kinder – je nach Art und Ausmaß der Behinderung - betreuen. Bei besonders hohem Betreuungsaufwand kann einer Schulasistenz ein einzelnes Kind zur Betreuung zugewiesen werden. Die Entscheidung, ob eine Einzelbetreuung zu erfolgen hat, erfolgt durch die Kommission für Schulasistenz.

(3) Eine Schulasistenz darf ausschließlich für die unterstützende/stellvertretende Maßnahmen, zur pflegerischen Begleitung sowie medizinischen Betreuung der geförderten Kinder eingesetzt und nicht zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden. Bei längeren Abwesenheitszeiten eines geförderten Kindes darf sie auch für andere Hilfstätigkeiten herangezogen werden, dies hat jedoch in Absprache mit dem zuständigen Dienstgeber zu erfolgen.

§ 4

Antragstellung und Verfahren

(1) Antragsteller ist das Kind, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter.

(2) Anträge sind über das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, an die zuständige Kommission für Schulasistenz unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen, wobei die unterfertigte Abtretungserklärung sowie zwingend vorhandene fachärztliche/klinisch-psychologische Befunde dem Antrag beizulegen sind.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Kindes sind vom Amt der Burgenländischen Landesregierung auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen und bei der Antragstellung anzuleiten. Verlängerungsanträge sind bis spätestens 01. Februar, Neuanträge auf Gewährung der Schulasistenz sind bis spätestens 01. März des laufenden Schuljahres für das Folgeschuljahr einzureichen. Verspätet eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Antrag berücksichtigt werden, wenn die Umstände für den Förderbedarf nachweislich erst nach Verstreichen der Frist hervortreten oder Umstände bekannt werden, durch welche eine vorherige Antragstellung nicht möglich gewesen ist (z.B. Zuzug aus einem anderen Bundesland). Fällt das Ende der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Antragsfrist anzusehen.

(5) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Antragsfrist nicht eingerechnet.

(6) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(7) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung leitet die Anträge unter Anschluss der beigelegten Unterlagen an die gemäß § 10 der gegenständlichen Richtlinie zu bestellenden Kommission für Schulasistenz weiter.

(8) Auf Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in anderen Bundesländern haben, finden diese Richtlinien keine Anwendung. Allenfalls ist in diesen Fällen eine Schulassistenz von dem jeweils zuständigen Bundesland zu organisieren.

(9) Kinder, die von Kinder- und Jugendhilfeträgern anderer Bundesländer in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf eine Schulassistenz nach diesen Richtlinien. Allenfalls ist in diesen Fällen eine Schulassistenz von der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu organisieren.

§ 5

Förderzusage und Abtretungserklärung

(1) Im Fall der Gewährung der Förderung einer Schulassistenz ist den gesetzlichen Vertretern des Kindes, sowie der Bildungseinrichtung (über die Dienstorte der Bildungsdirektion) ein Informationsschreiben über die Gewährung der Förderung zu übermitteln.

(2) Die gesetzlichen Vertreter haben die zugesprochene Förderung mittels Abtretungserklärung an den Dienstgeber der Schulassistenz abzutreten. Für die Abtretungserklärung ist das vom Land Burgenland zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden.

§ 6

Fördervoraussetzungen

(1) Kriterien für die Bewilligung einer Förderung einer Schulassistenz, um einem Kind mit Behinderungen, mit Hauptwohnsitz in Burgenland, den Schulbesuch zu ermöglichen, sind jedenfalls:

a) Mehrfachbehinderungen und Sinnesbehinderungen mit Pflegegeldbezug oder in Ausnahmefällen, wenn kein Pflegegeld bezogen wird, jedoch aufgrund der Begutachtung der Amtssachverständigen des Landes Burgenland als förderungswürdig erachtet wird;

b) chronische Erkrankungen mit Pflegegeldbezug, die medizinische und/oder pflegerische Maßnahmen erfordern, wobei auf die altersmäßige Entwicklung des Kindes einzugehen ist;

c) tiefgreifende Entwicklungsstörungen in Form von frühkindlichem Autismus (F 84.0), atypischer Autismus (F 84.1) und Asperger-Syndrom (F 84.5), wobei die Diagnose durch ein Gutachten eines klinischen Psychologen oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie nachzuweisen ist;

d) Intelligenzminderungen (F7x), soweit selbst- und fremdgefährdendes Verhalten vorliegt, wobei die Diagnose durch ein klinisch- psychologisches Gutachten nachzuweisen ist;

e) Entwicklungsstörungen (F8x), Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F9x), soweit selbst- und fremdgefährdendes Verhalten vorliegt. Die Diagnose ist durch ein klinisch- psychologisches Gutachten nachzuweisen, welches maximal zwei Jahre alt sein darf.

(2) Gefördert werden nur Kinder, welche die Pflichtschule besuchen.

§ 7

Förderausmaß

(1) Förderbar sind ausschließlich die Unterrichtszeiten. Eine Förderung der Nachmittagsbetreuung/Hortbetreuung, inklusive der Lernstunden, ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können in allgemeinen Sonderschulen für die Nachmittagsbetreuung, für ganztägige Schulen in verschränkter Form und für die Schulfahrt individuelle Regelungen getroffen werden.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 8

Arbeitgeber / Beschäftigungsverhältnis

(1) Die Schulassistenten werden nach Vorlage einer Abtretungserklärung der gesetzlichen Vertreter und des vom Amt der burgenländischen Landesregierung ausgestellten Informationsschreibens über die Gewährung der Förderung beschäftigt.

(2) Zur Beschäftigung der Schulassistenten wird seitens des Landes Burgenland ein Dritter, die Soziale Dienste Burgenland GmbH oder ein Unternehmen, welches sich zumindest mittelbar zu 100% im Eigentum des Landes Burgenland befindet, herangezogen.

§ 9

Höhe der Förderung

(1) Die Förderung folgt in Form der Übernahme der tatsächlichen Gehaltskosten samt Overhead-Kosten für die Schulassistenten unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und im jeweils erforderlichen, dem Kind zugeteilten Ausmaß. Der Dienstgeber zahlt die Gehälter aus, diese werden dann vom Amt der Burgenländischen Landesregierung refundiert.

(2) Die im Burgenland tätigen Schulassistenten werden entsprechend dem im Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 – Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019 idGF., des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestlohns, analog gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, entlohnt.

§ 10

Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Kommission für Schulassistenten

(1) Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Abteilungsvorstand der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Vorsitzenden oder eines entsandten Vertreters, als Vorsitzenden-Stellvertreter;

2. dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt oder einem entsandten Vertreter;
3. einem Amtssachverständigen des Fachbereichs Pflege;
4. einem Amtssachverständigen des Fachbereichs Psychologischer Dienst;
5. einem Vertreter der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

Weiters können bei Bedarf durch den Vorsitzenden weitere interne sowie externe Fachexperten (z.B. Diversitätsmanager aus dem Fachbereich Inklusion Diversität Sonderpädagogik – FIDS) beratend zugezogen werden.

(2) Die Kommission wird durch den Abteilungsvorstand der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einberufen und tagt bei Bedarf. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne des Abs. 1 unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Die Kommission ist mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der Beistellung einer Schulassistentin sowie deren erforderlichen Ausmaß zu befassen.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne des Abs. 1 einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters anwesend sind, wobei mindestens ein Vertreter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und mindestens jeweils ein Vertreter aus dem Sachverständigenbereich psychologischer Dienst sowie Pflege anwesend sein müssen. Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, in denen auf Grund der Dringlichkeit nicht zugewartet werden kann, kann die Kommission auch Umlaufbeschlüsse fassen.

§ 11

Formblatt und Abtretungserklärung

(1) Für den Antrag ist das vom Land Burgenland, auch elektronisch zur Verfügung gestellte, Formblatt zur Antragstellung samt der Abtretungserklärung zu verwenden. Das Antragsformular und die Abtretungserklärung sind auf der Homepage des Landes unter www.burgenland.at abrufbar. Sie sind vollständig und wahrheitsgemäß vom Förderwerber auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, bei einer – auch örtlich unzuständigen – Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), bei den Gemeinden, bei der Sozialministeriumservice – Landesstelle oder bei der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und bei der Sozialen Dienste Burgenland GmbH eingebracht werden (One-Stop-Shop-Prinzip). Nach Antragseinbringung erfolgt intern eine Weiterleitung zwischen den Gebietskörperschaften an die zuständige Stelle.

(2) Anträge auf Gewährung von Schulassistentin im Sinne dieser Richtlinien können auch im elektronischen Verfahren mittels dafür eigens zur Verfügung gestelltem Online-Formulars eingebracht

werden. Eine Einbringung per E-Mail ist nicht zulässig und bewirkt keine weitere Bearbeitung des Antrags.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 12.12.2024 rückwirkend mit 01.10.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schülerversicherung, Landesamtsblatt Nr. 23/2023, außer Kraft.

(3) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung, Erhöhung oder Kürzung der Leistungen sind die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie bleiben die bereits bestehenden Gewährungen gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Burgenländischen Schülerversicherung, Landesamtsblatt Nr. 23/2023, aufrecht, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, für welches die Gewährungen erfolgt sind.

(5) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Hauptreferat Soziales, sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at veröffentlicht.